

konkreten Höhe, in der sie erbracht werden muß, in den finanziellen Fonds des betreffenden staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung niederschlägt und damit stimulierend auf eine sorgfältige Auswertung und künftige Vermeidung von Gesetzesverletzungen wirkt.

Rechtsmittel und gerichtliche Nachprüfung bei Staatshaftungsentscheidungen

Der Bürger hat gegen die Entscheidung über seinen Staatshaftungsantrag das Rechtsmittel der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung bei demjenigen staatlichen Organ (staatlichen Einrichtung) einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 6 Abs. 1 und 2 StHG). Die Beschwerde sollte schriftlich eingereicht werden und mit einer Begründung und ggf. mit weiteren Beweismitteln versehen sein. Sie kann aber auch — wie der Antrag — mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang zu entscheiden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist wie bei nichtfristgerechter Entscheidung über den Antrag zu verfahren (§ 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 StHG).

Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung. Hilft er der Beschwerde nicht ab, hat er sie von Amts wegen innerhalb einer Woche dem Leiter des übergeordneten staatlichen Organs bzw. der übergeordneten staatlichen Einrichtung vorzulegen. Dieser entscheidet über die Beschwerde abschließend und teilt dem Bürger mit, ob seiner Beschwerde stattgegeben wurde oder nicht. Auch diese Entscheidung ist zu begründen.

Die Entscheidung über die Beschwerde war bisher endgültig. Ab 1. Juli 1989 ist gegen die Beschwerdeentscheidung der Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht zulässig. Der zuständige Leiter hat deshalb in der abschließenden Entsch-

cheidung den Bürger darüber zu belehren, daß er innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang eine gerichtliche Nachprüfung beantragen kann (§ 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 [GBl. I Nr. 28 S. 327]).»

Der Antrag auf gerichtliche Nachprüfung ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Auf Verlangen des Bürgers ist er von der Rechtsantragstelle des Kreisgerichts zu Protokoll zu nehmen.

Für die Durchführung des gerichtlichen Nachprüfungsverfahrens ist dasjenige Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Entscheidung über Grund und Höhe des Staatshaftungsanspruchs getroffen hat (§ 6 a Abs. 2 StHG i. d. F. der Ziff. 1 der Anlage zum Gesetz zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988).

Stellt das Gericht im Ergebnis seiner Nachprüfung der Voraussetzungen des Staatshaftungsanspruchs des Bürgers fest, daß die angefochtene Verwaltungsentscheidung ungesetzlich ist, kann es die Entscheidung aufheben und in der Sache selbst entscheiden. Die gerichtliche Entscheidung darf jedoch nicht zuungunsten des Bürgers ausfallen. Das heißt: Der von dem staatlichen Organ bzw. der staatlichen Einrichtung dem Bürger bereits zugestandene Schadenersatz kann auf Grund seines Antrags auf gerichtliche Nachprüfung nicht gemindert werden oder gar entfallen.

Entspricht die Verwaltungsentscheidung der sozialistischen Gesetzlichkeit, ist der Antrag durch das Gericht als unbegründet oder unzulässig abzuweisen. Die Entscheidung des Gerichts ergeht durch Beschluß und ist unanfechtbar.

9 Vgl. dazu G.-A. Lübchen/R. Brachmann, „Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen“, NJ 1989, Heft 1, S. 13 ff.

Aus anderen sozialistischen Ländern

Zum Stand der Reform der sowjetischen Strafgesetzgebung

Prof. Dr. sc. *LOTHAR REUTER*,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR hat am 15. Dezember 1988 den Entwurf der „Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ zur öffentlichen Diskussion gestellt.¹ Die Kommission für Gesetzgebungsvorschläge des Unions- und des Nationalitäten-sowjets ist beauftragt worden, die Hinweise und Vorschläge zum Entwurf zu erfassen und dem Präsidium des Obersten Sowjets entsprechende Schlußfolgerungen zu übermitteln. Mit der Annahme der „Grundlagen“ durch den Obersten Sowjet ist noch im Jahre 1989 zu rechnen. Damit tritt die von der XIX. Unionsparteikonferenz der KPdSU in ihrer Entschließung „Über die Rechtsreform“ geforderte „radikale Veränderung“ der Strafgesetzgebung² in ihre abschließende Etappe: die Vorbereitung und Annahme neuer Strafgesetzbücher durch die Obersten Sowjets der 15 Unionsrepubliken.³ Ferner ist mit der Annahme einer Reihe von Strafgesetzen durch den Obersten Sowjet der UdSSR zu rechnen, die organischer Bestandteil der Strafgesetzbücher der Unionsrepubliken sein werden, so Gesetze über die Verantwortlichkeit wegen Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, Staatsverbrechen und Militärstraftaten.

Das Anliegen der Strafrechtsreform

Die Arbeiten an der Reform der sowjetischen Strafgesetzgebung haben bereits vor mehreren Jahren begonnen⁴, aber durch den konsequenten Kurs der KPdSU und des Sowjetstaates zur Verwirklichung des Zieles, den sozialistischen Rechtsstaat gemäß den Bedingungen und Anforderungen der gesellschaftlichen Umgestaltung systematisch auszugestalten, einen beträchtlichen Auftrieb erfahren. An diesen Arbeiten

waren von Anfang an sowjetische Strafrechtswissenschaftler unmittelbar beteiligt. So führten insbesondere Mitarbeiter des Instituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR umfangreiche theoretische, rechtspraktische und rechtsvergleichende Untersuchungen durch, in deren Ergebnis der Versuch gemacht wurde, das Modell eines Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs zu entwickeln.⁵ Dieses Modell hat sich für die wissenschaftliche Diskussion über die Reform der Strafgesetzgebung⁶ und auch für die Gesetzgebung selbst als außerordentlich fruchtbar erwiesen, wie der vorliegende Entwurf der Grundlagen zeigt, der in vieler Hinsicht den Vorstellungen des Modells folgt, ohne sie zu kopieren.

1 Der Entwurf ist veröffentlicht in: *Iswestija* vom 17. Dezember 1988; *Sowjetskoje gossudarstwo i pravo* 1989, Heft 1, S. 3 ff.; *Sozialistitscheskaja sakonnost* 1988, Heft 12, S. 3 ff.

2 Vgl. XIX. Unionsparteikonferenz der KPdSU: M. Gorbatschow, Diskussionsrede und Schlußwort / Entschließungen, Berlin 1988, S. 72.

3 Die Strafgesetzgebung gehört traditionsgemäß zur Kompetenz der einzelnen Unionsrepubliken, während sich die Kompetenz der UdSSR auf die Festlegung der Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken sowie auf die Entscheidung anderer Fragen von Bedeutung für die gesamte Union erstreckt (Art. 73 der Verfassung der UdSSR 1977 i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1988 [Prawda vom 3. Dezember 1988]).

4 Vgl. vor allem A. B. Sacharow, „Die Perspektiven der Entwicklung des sowjetischen Strafrechts“, *Sowjetskoje gossudarstwo i pravo* 1983, Heft 7, S. 79 ff.; Bericht über die Unionskonferenz „Theoretische Probleme der Gesetzesschöpfung im sozialistischen Staat“, *Sowjetskoje gossudarstwo i pravo* 1983, Heft 5, S. 132 ff.

5 Vgl. Strafgesetz - die Erfahrung einer theoretischen Modellierung (Leitung: W. N. Kudrjawzew/ S. G. Kelina), Moskau 1987 (russ.); S. G. Kelina, „Über die Schaffung des theoretischen Modells des Strafgesetzbuchs“, in: Aktuelle Fragen des gegenwärtigen Strafrechts, der Kriminologie und des Strafprozesses, Tbilissi 1986, S. 128 ff. (russ.).

6 Aus der Vielzahl der Veröffentlichungen vgl. insbesondere S. G. Kelina, „Einige Grundrichtungen der Vervollkommnung der Strafgesetzgebung“, *Sowjetskoje gossudarstwo i pravo* 1987, Heft 5, S. 65 ff.; G. S. Anaschkin, „Probleme der Vorbereitung neuer Grundlagen der Strafgesetzgebung und des Strafgesetzbuchs der RSFSR“, *Sowjetskoje gossudarstwo i pravo* 1987, Heft 10, S. 95 ff.; M. I. Kowaljow, „Zur Theorie des Strafgesetzbuchs“, *Sowjetskoje gossudarstwo i pravo* 1988, Heft 5, S. 74 ff.; I. I. Karpez, „Zur Erneuerung der sowjetischen Strafgesetzgebung“, *Sozialistitscheskaja sakonnost* 1987, Heft 6, S. 16 ff.